

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Verordnung vom 10.02.1839 publ. 16.02.1839

T a r e

wonach die Rämpungsgebühren für Gewichte zu berichtigen sind.

	℔	℔	gr.
Für ein Gewicht von 100 bis 50 ausschließlich			24
= = = = 50 — 25 =			18
= = = = 25 — 10 =			12
= = = = 10 — 5 =			8
= = = = 5 — 1 und darunter			4

Das zum Eingießen, Aufgießen und Berichtigen erforderliche Blei wird nach den laufenden Preisen besonders vergütet.

Für ein messingenes Einsatzgewicht von 2 ℔	24
= = = = 1 =	18
Unter 1 =	12

4) Bekanntmachung des Deichamts vom 10. Februar, publ. den 16. Februar 1839.

Vorschriften wegen Erhebung u. Berechnung der Deichgräfen-Gebühren.

Auf verschiedene deshalb eingegangene Anfragen bringt das Deichamt hiermit zur Kenntniß der sämtlichen Rechnungsführer hiesiger Wasserbau-Commünen, daß nach den Verfügungen der Großherzoglichen Regierung die pro 1838. und ferner zu berechnenden Deichgräfen-Gebühren bis weiter nicht mehr von dem p. t. Deichgräfen, sondern gleichzeitig mit den übrigen Herrschaftlichen Sporteln durch die betref-